

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 26 vom 13. November 2014**

---



## **Ordnung über die Aufhebung des Masterstudienganges Technologiemanagement**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 21. Juli 2014, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, Beschluss vom 8. Juli 2014, nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung des  
Masterstudienganges Technologiemanagement  
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

**§ 1**

**Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Masterstudiengang Technologiemanagement mit dem Abschluss „Master of Science“ wird ab Sommersemester 2017 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

**§ 2**

**Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 7 vom 7. März 2011), zuletzt geändert durch Satzungen vom 4. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 5 und 6 vom 6. Januar 2012), bis zum Ablauf des 30. September 2020 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des 30. September 2020.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Masterarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30. September 2020 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan erarbeitet.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung, Inkrafttreten**

(1) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 11. November 2014

gez.  
Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer  
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck:Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg